Rechtsanwälte & Kanzleien

Ihr gutes Recht

Rechts-anwälte und Kanzleien stellen sich vor

EuGH: Websitebetreiber haften für Facebook-Like-Button

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat sich in einer ganz aktuellen Entscheidung vom 29.07.2019 mit der Datenschutzkonformität des sogenannten Facebook- Like- Buttons befasst. Das Urteil wird den Websitebetreibern, die einen solchen Button nutzen, nicht gefallen.

Die Einbindung des Facebook- Like- Buttons auf der jeweiligen Homepage geschieht durch einen „Social Media Plugin". Dieser bewirkt, dass bei jedem Aufruf der Internetseite automatisch Daten an den Anbieter des Plugins (z.B. Facebook) übertragen werden. Dies hat zur Folge, dass Facebook bereits mit Aufruf der Seite, unabhängig davon, ob der User überhaupt registriert ist, gerade angemeldet ist oder den Button tatsächlich anklickt, eine Mitteilung über den Seitenaufruf und bestimmte Informationen (insbesondere die IP- Adresse des Nutzers) erhält. Viele Websitebetreiber setzen dieses Tool zu Marketingzwecken und damit letztlich zur Steigerung des Umsatzes ein. Klickt der (registrierte) Nutzer den Button wird er – z.B. über die Timeline - über Neuigkeiten des Shops informiert, das Kaufinteresse gesteigert und zugleich der Bekanntheitsgrad des Shops gesteigert. Das gefällt sowohl den Websitebetreibern als auch Facebook, nicht aber den Datenschützern. Und auch nicht dem EuGH.

Geklagt hatte die Verbraucherzentrale NRW gegen einen deutschen Online-Händler für Modeartikel, welcher auf der Website den Facebook- Like- Button verwendet. Das erstinstanzlich mit der Sache befasste Landgericht Düsseldorf hielt den Like- Button für unvereinbar mit geltendem Datenschutzrecht. In der Berufungsinstanz setzte das Oberlandesgericht Düsseldorf das Verfahren aus und legte dem EuGH einige Fragen zur sog. Vorabentscheidung vor. Diese beantwortete der EuGH jüngst in seinem Urteil vom 29.07.2019 (Az. C- 40/17) zulasten des Websitebetreibers.

Die Richter bestätigten zunächst, dass auch Wettbewerbsverbände befugt sind, Websitebetreiber, die einen Like- Button in datenschutzrechtlich zu beanstandender Weise integriert haben, kostenpflichtig abzumahnen.

In der Folge hatte der EuGH darüber zu befinden, ob der Websitebetreiber für die Einbindung des Like- Button überhaupt „Verantwortlicher" im datenschutzrechtlichen Sinne ist. Zur Beantwortung dieser Frage stellten die Richter klar, dass eine datenschutzrechtliche Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einheitlich zu betrachten sei, sondern sich der Verarbeitungsvorgang in verschiedene Phasen aufteile. Festzuhalten sei, dass der Websitebetreiber jedenfalls für Datenverarbeitungsvorgänge, die nach der Übermittlung von Daten an Facebook stattfinden, nicht verantwortlich sei. Dies leuchtet ein. Hier obliegt es Facebook, sich etwaige Einwilligungen der Nutzer einzuholen und ihn über die Datenverarbeitung umfassend zu informieren.

Christoph Mangels
Rechtsanwalt

Anders liegt der Fall jedoch hinsichtlich der Erhebung der Daten beim Aufrufen der Website: Da diese automatisch und ohne Kenntnis des Users erhoben und an Facebook weitergeleitet werden, seien – so der EuGH – der Websitebetreiber und auch Facebook gemeinsam „verantwortlich". Die Begründung geht dahin, dass der Websitebetreiber frei darin sei, das Plugin zu nutzen. Entscheide er sich hierzu, diene dies letztlich der Optimierung der Werbung für die angebotenen Produkte und ziele letztlich auf einen wirtschaftlichen Vorteil ab.

Weiter wiesen die Richter – bei gleicher Begründung - darauf hin, dass der Websitebetreiber die User über die konkreten Datenverarbeitungsvorgänge umfassend informieren müsse. Diese Information sei noch vor dem Erheben dieser Daten zu erteilen. Die Informationspflicht bestehe aber nur für die Verarbeitungsvorgänge, für die der Websitebetreiber auch verantwortlich sei. Folglich hat er nicht darüber zu informieren, was Facebook nach Übermittlung mit den Daten anstellt, wohl aber, zu welchen konkreten Zwecken er selbst die bei Seitenaufruf erhobenen Daten verarbeitet.

Nahezu en passant wies der EuGH schließlich noch darauf hin, dass für sog. Cookies, die zu Werbe- oder Trackingzwecken gesetzt werden, eine Einwilligung des Websitenutzers einzuholen ist. Ein schlichter Hinweisbanner genüge hierfür nicht. Diese Frage war unter Juristen bislang äußerst umstritten.

Durch die Entscheidung des EuGH ist das Verfahren nicht beendet. Vielmehr wird sich nunmehr das OLG Düsseldorf mit der Sache befassen müssen. Hinsichtlich der vorgelegten und nun beantworteten Rechtsfragen wird der Senat jedoch nicht von den Vorgaben des EuGH abweichen.

Angesichts der recht deutlichen Worte des EuGH in Bezug auf die (Mit-) Verantwortlichkeit des Websitebetreibers steigt die Gefahr kostspieliger Abmahnungen durch Wettbewerbsverbände. Ob auch Mitbewerber Datenschutzverstöße abmahnen können, ist noch nicht höchstrichterlich geklärt. Das OLG Hamburg hatte dies zuletzt im Einzelfall bejaht.

Offen ließ der EuGH die Frage, ob der Websitebetreiber nun in jedem Einzelfall eine konkrete Einwilligung des Users einzuholen hat oder ob ein sog. Erlaubnistatbestand des „berechtigten Interesses" vorliegt. In jedem Falle hat der Websitebetreiber die Nutzer vor Erhebung von Daten jedoch umfassend zu informieren. Wie dies bei dem Facebook- Button, welcher Daten automatisch bei Aufruf der Seite erfasst und übermittelt, in technischer Hinsicht umgesetzt wird, ist unklar.

Kahlert Padberg
Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB